

Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Preisverordnung Nr. 175.

Preisbildung  
im Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 175 vom 8. August 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk (GBI. S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. August 1951 zur Preisverordnung Nr. 175 — Preisbildung im Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk (GBI. S. 772) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne: „Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 87%>. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

**Ministerium der Finanzen**

I. V.: Ge o r g i n o  
Staatssekretär

\* 1. Durchfb. (GBI. 1951 S. 772).

Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Preisverordnung Nr. 176.

Preisbildung  
im Schrift- und Reklamemaler-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 176 vom 8. August 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Schrift- und Reklamemaler-Handwerk (GBI. S. 774) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. August 1951 zur Preisverordnung Nr. 176 — Preisbildung im Schrift- und Reklamemaler-Handwerk (GBI. S. 776) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne: „Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 87%>. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorliegenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10%

enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

**Ministerium der Finanzen**

I. V.: Ge o r g i n o  
Staatssekretär

\* 1. Durchfb. (GBI. 1951 S. 776).

Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Preisverordnung Nr. 186.

Preisbildung im Buchbinder-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 186 vom 15. September 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Buchbinder-Handwerk (GBI. S. 846) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 17. September 1951 zur Preisverordnung Nr. 186 — Preisbildung im Buchbinder-Handwerk (GBI. S. 847) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne: „Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 79%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

**Ministerium der Finanzen**

I. V.: Ge o r g i n o  
Staatssekretär

\* 1. Durchfb. (GBI. 1951 S. 847).

Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Preisverordnung Nr. 187.

Preisbildung  
im Webeblattbinder- und Geschirrmacher-  
(Zeugmacher-) Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 187 vom 15. September 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Webeblattbinder- und Geschirr-